

IDSG 01/2021

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Datenschutzzentrum

- Antragsgegner -

Beteiligte:

GmbH

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

am 24. Mai 2022

b e s c h l o s s e n :

Der Bescheid des Antragsgegners vom 13. Januar 2020 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Verarbeitung der 1993 in der Arztpraxis XXX erhobenen personenbezogenen Daten des Antragstellers durch die Beteiligte rechtswidrig gewesen ist.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

- 1 Der Antragsteller war Patient des Chirurgen Dr. med. XXX in XX , in dessen Praxis er am 20. August 1993 und Anfang September 1993 ambulant behandelt wurde. In der Patientenakte des Antragstellers wurden unter diesen zwei Daten Eintragungen zur Anamnese, zum Befund, zur Diagnose und zu weiteren medizinischen Parametern vorgenommen. Eine Datenschutzerklärung insbesondere etwa für den Fall der Praxisveräußerung gab der Antragsteller nicht ab. Nach ihrer Gründung im Jahr 2010 übernahm die Beteiligte die Praxis des Dr. XX . Im Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) wurde die Ärztin Dr. med. XX für die Chirurgie sowie zunächst der Arzt XX und später die Ärztin XY für die Urologie zuständig.
- 2 Am 10. November 2016 nahm der Antragsteller einen Beratungstermin bei dem Urologen XX wahr. Zu Beginn dieses Termins unterzeichnete der Antragsteller ein Formular „Einverständnis und Behandlungsvertrag“, durch das er sich mit der Weitergabe seiner persönlichen Daten an ein Abrechnungsunternehmen einverstanden erklärte. Die Beteiligte führte die Patientenakte des Antragstellers aus der Praxis des Dr. XX mit Eintragungen zu diesem Beratungstermin weiter.
Vom 3. Mai 2017 bis zum 29. Mai 2017 ließ der Antragsteller sich von der Chirurgin XX sechsmal ambulant behandeln. Auch zu diesen sechs Terminen finden sich Eintragungen in der weitergeführten Patientenakte des Antragstellers.

3

Im Juni 2017 zeigte der Antragsteller mehrere der Beteiligten vorzuwerfende Datenschutzverletzungen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit XX an und trug dazu vor,

1. alle Mitarbeiterinnen der drei Arztpraxen im MVZ hätten Zugang zu allen Patientendaten,
2. er habe nicht erlaubt, dass von dem Beratungsgespräch am 10. November 2016 Eintragungen in die Datenbank der Beteiligten gemacht würden,
3. die Übernahme seiner Daten ab dem 20. August 1993 durch die Beteiligte habe er nicht erlaubt.

Als der Landesbeauftragte erkannte, dass die Beteiligte von einer kirchlichen Stiftung getragen ist, leitete er die Datenschutzbeschwerde im November 2017 an den Datenschutzbeauftragten des Bistums X weiter, der die Datenschutzbeschwerde wegen des Auslaufens seiner Zuständigkeit im Dezember 2017 an den Antragsgegner weiterleitete.

4

Nachdem die Beschwerdegegenstände zu Ziffern 1. und 2. geklärt waren, teilte der Antragsgegner dem Antragsteller am 27. Februar 2019 mit, dass die Beschwerde damit insgesamt abschließend erledigt sei. An demselben Tag widersprach der Antragsteller und verwies auf die ohne sein Wissen übernommenen Daten aus früheren Arztpraxen. Er habe eine Einwilligung zur Übernahme seiner medizinischen Daten durch die Beteiligte nie erteilt. Durch Schreiben vom 30. April 2019 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller erneut mit, dass die Beschwerdeangelegenheit erledigt sei, denn eine Datenschutzverletzung durch Übernahme der Patientendaten liege nicht vor. Dass eine schriftliche Einwilligung nicht erklärt worden sei, bedinge nicht zwingend die Unrechtmäßigkeit der Datenübernahme. Gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 11. Dezember 1991 - VIII ZR 4/91 – (BGHZ 116, 268 = NJW 1992, 737) könne die Einwilligung auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Der Antragsteller habe sich der Beteiligten und der Chirurgin XX als Nachfolgerin des Dr. XX anvertraut und dadurch konkludent seine Einwilligung erklärt. Dem trat der Antragsteller in seinem Schreiben vom 28. August 2019 entgegen und machte geltend, nach rund 25 Jahren, in denen er weitgehend nicht in XX gewohnt habe, habe er keinen Zusammenhang zwischen der Arztpraxis Dr. XX und der Beteiligten sehen können. Außerdem seien die Daten nicht übernommen worden, als er das MVZ aufgesucht habe, sondern bereits wesentlich früher. Denn ihm sei bei seinem ersten Besuch im Mai 2017 mitgeteilt worden, dass medizinische Daten von ihm aus früherer Zeit vorhanden seien. Dies bedeute, dass die Daten mit der Praxisübernahme rechtswidrig ohne sein Einverständnis übernommen worden seien.

5

Durch Bescheid vom 13. Januar 2020, zugestellt am 15. Januar 2020, wies der Antragsgegner die Datenschutzbeschwerde als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, eine Datenschutzverletzung liege nicht vor, weil der Antragsteller entsprechend den Grundsätzen des Urteils des BGH vom 11. Dezember 1991 - VIII ZR 4/91 - seine Einwilligung konkludent erklärt habe.

6

Am 8. Januar 2021 hat der Antragsteller durch seine Antragschrift vom 8. Januar 2021 Rechtsschutz begehrt.

Der Antragsteller trägt vor, eine Einwilligung durch schlüssiges Verhalten liege nicht vor. Allenfalls dann, wenn der Patient eine Arztpraxis in dem Bewusstsein aufsuche, dass es sich bei dem jetzt dort anzutreffenden Arzt um den Nachfolger des bisherigen Praxisinhabers handele, könne von einer Zustimmung des Patienten zur Verwendung seiner Daten durch schlüssiges Verhalten ausgegangen werden. Nach Ablauf von 24 Jahren seit Aufsuchen der Praxis von Dr. XX habe er keinen Anlass gehabt anzunehmen, dass die chirurgische Abteilung des MVZ die Nachfolgepraxis und Frau XX dessen Nachfolgerin sein könnten. Sein Erscheinen in der chirurgischen Praxis des MVZ sei ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass sein Hausarzt ihn wegen der Notwendigkeit einer chirurgischen Behandlung nach dort überwiesen habe.

7

Der Antragsteller beantragt,

1. den Bescheid des Antragsgegners vom 13. Januar 2020 aufzuheben,
2. festzustellen, dass die Verarbeitung der im Jahre 1993 in der chirurgischen Arztpraxis Dr. med. XX , XX erhobenen personenbezogenen Daten durch die chirurgische Praxis im MVZ XX , Dr. med XX , XXStraße, PLZ XX und ebenso der dortigen urologischen Praxis und Praxis für Innere Medizin/Gastroenterologie unrechtmäßig war und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

8

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

9

Der Antragsgegner trägt vor, im maßgeblichen Zeitpunkt der Bescheiderteilung seien keine Anhaltspunkte ersichtlich gewesen, warum die Ausführungen des BGH nicht auf die hiesige Konstellation anwendbar sein sollten. In Anlehnung an das Urteil des BGH vom 11. Dezember

1991 - VIII ZR 4/91 - werde auch in der einschlägigen Literatur vertreten, dass eine konkludente Einwilligung anzunehmen sei, wenn der Patient sich einer ärztlichen Behandlung durch den Praxisnachfolger unterziehe (Hauser/Haag, Datenschutz im Krankenhaus, 5. Auflage, Kapitel XIV Nr. 4; Ratzel/Lippert, Musterberufsordnung der deutschen Ärzte, Kommentar, 6. Auflage, § 9, Rn. 47).

10 Die Beteiligte stellt keinen Antrag.
Sie schließt sich dem Vortrag des Antragsgegners an.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners.

Entscheidungsgründe:

12 Die von dem Antragsteller gestellten zulässigen Anträge sind begründet.

13 I. Die Anträge sind zulässig.

1. Das beschließende Gericht ist für diese Anträge gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO zuständig. Nach diesen Vorschriften ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten und für Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen. Vorliegend wendet sich der Antragsteller als betroffene Person im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 13. Januar 2020 und beanstandet die Datenverarbeitung der Beteiligten als Verantwortliche.

14 Die Beteiligte ist Verantwortliche im Sinn von § 2 KDSGO, § 4 Ziffer 9. KDG. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

15 DSG-DBK, Beschluss vom 23. Februar 2022 - DSG-DBK 03/2021 -;

ständige Rechtsprechung des IDSG: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 - und vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -.

16 Nach diesen Grundsätzen ist die Beteiligte in der vorliegenden Konstellation als Rechtsträger des MVZ die Verantwortliche und nicht die behandelnden Ärztinnen und Ärzte als die tatsächlich handelnden natürlichen Personen.

17 Dass die vom Antragsteller gerügte Datenschutzverletzung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des KDG und der KDSGO stammt, steht der Zuständigkeit des beschließenden Gerichts nicht entgegen. Die kirchlichen Datenschutzgerichte sind auch für die Prüfung von Sachverhalten zuständig, die aus der Zeit vor dem 24. Mai 2018 herrühren.

18 DSG-DBK, Beschluss vom 26. Mai 2020 - DSG-DBK 01/2019 -; IDSG, Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 - und vom 21. Februar 2022 - IDSG 07/2019 -.

19 2. a) Der Antrag zu 1. ist als Anfechtungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

20 Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 -; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 – und vom 9. Dezember 2021 - IDSG 03/2020 -; ebenso: Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, Beschluss vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 -.

21 b) Der Antrag zu 2. ist als Feststellungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO sieht ausdrücklich die Feststellung von Datenschutzverletzungen als mögliche Art der Tenorierung eines Beschlusses und damit auch als entsprechende Antragsart vor.

22 3. Der Antragsteller ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 KDGD). Der Antragsteller macht vorliegend geltend, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Beteiligte in eigenen Rechten verletzt zu sein.

23 4. Der Antrag ist nicht verfristet. Da die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 KDSGO ausdrücklich nur für Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDGD) gilt und auf Anträge der betroffenen Person (§ 4 Ziffer 1. KDGD) nicht entsprechend anzuwenden ist, gilt vorliegend die Jahresfrist des § 2 Abs. 3 KDSGO. Nach dieser Vorschrift verwirkt die betroffene Person ihr Antragsrecht, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung stellt. Der Antragsteller hat mit seinem am 8. Januar 2021 eingegangenen Antrag die Jahresfrist nach der Zustellung des angegriffenen Bescheides am 15. Januar 2020 eingehalten.

24 5. Die Antragschrift hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die schriftlich einzureichende Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschrift vom 8. Januar 2021 enthält hinreichend bestimmte Anträge. Den Feststellungsantrag zu 2. hat das Gericht ausweislich des Beschlusstextes im Hinblick auf die Rechtsstellung der Verantwortlichen klarstellend ausgelegt.

25 II. Die Anträge sind auch begründet.

1. Der Aufhebungsantrag ist begründet. Der Bescheid vom 13. Januar 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen kirchlichen Datenschutzrechten.

Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Das Katholische Datenschutzzentrum ist für den Erlass des Bescheides zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 42 Abs. 1 Satz 3 KDGD) und dem Antragsteller wurde vor Erlass des Bescheides Gelegenheit gegeben, zu den Schreiben der Beteiligten und zu den Mitteilungen des Antragsgegners Stellung zu nehmen (entsprechend § 5 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz - KDS-VwVfG -).

26

Der Bescheid ist aber materiell rechtswidrig. Der Antragsgegner hat die Feststellung einer Datenschutzverletzung der Beteiligten zu Unrecht abgelehnt. Die Beteiligte hat durch die Verarbeitung der Gesundheitsdaten des Antragstellers dessen kirchliche Datenschutzrechte verletzt. Verarbeitung ist in diesem Zusammenhang im weiten Sinn der aktuell geltenden Normen von § 4 Ziffer 3. KDG und Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verstehen. Im Sinn der im maßgeblichen Zeitraum von 2010 bis 2017 geltenden kirchlichen Normen sind damit folgende Vorgänge erfasst:

- das Erheben und Speichern durch die Beteiligte in der Zeit von 2010 bis zum 28. Februar 2014 gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Satz 2 Nr. 1. der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 20. Oktober 2003 (Bistum X, Kirchliches Amtsblatt vom 1. November 2003, Nr. 193, Seite 248 - KDO 2003)
- das Speichern und Nutzen durch die Beteiligte in der Zeit vom 1. März 2014 bis Mai 2017 gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1. und Abs. 5 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz vom 14. Februar 2014 (Bistum X, Kirchliches Amtsblatt vom 1. März 2014, Nr. 59, Seite 86 - KDO 2014).

27

a) Das Erheben der Daten durch die Beteiligte im Jahr 2010 war rechtswidrig. Gemäß § 2 Abs. 3 KDO 2003 ist Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen. Die Beteiligte, die als Verantwortliche gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 dem Anwendungsbereich der KDO 2003 unterfällt, hat sich im Anschluss an ihre Gründung im Jahr 2010 Daten über den Antragsteller bei dem vorherigen Praxisinhaber Dr. XX im Rahmen der Praxisübernahme beschafft. Die Zulässigkeit des Erhebens dieser Daten richtet sich nach § 9 Abs. 5 KDO 2003. Denn es handelt sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten (§ 2 Abs. 10 KDO 2003), weil es Angaben über die Gesundheit des Antragstellers, nämlich zur Anamnese, zum Befund, zur Diagnose und zu weiteren medizinischen Parametern, waren, die durch Dr. XX 1993 erhoben und gespeichert worden waren. Gemäß § 9 Abs. 5 KDO 2003 ist das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nur zulässig, soweit eine Legitimation aus dem Katalog der Nummern 1. bis 9. eingreift. Vorliegend sind die Voraussetzungen von keiner der Nummern dieses Katalogs erfüllt. Dies gilt insbesondere für die allein näher in Betracht zu ziehenden Nummern 1., 2. und 7.

28

Nach § 9 Abs. 5 Nr. 1. KDO 2003 ist das Erheben zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist. Die Übernahme der Patientenakten ist bei der Übernahme einer Einzelpraxis jedenfalls nicht

zwingend erforderlich. Als datenschutzrechtlich milderes Mittel kommt die Einholung von Einwilligungen der Patienten durch den übergebenden oder den übernehmenden Arzt in Betracht. Andere Rechtsvorschriften, die eine Zulässigkeit des Erhebens im Sinn von § 9 Abs. 5 Nr. 1. KDO 2003 vorsehen, existieren ebenfalls nicht.

29 Nach § 9 Abs. 5 Nr. 7. KDO 2003 ist das Erheben zulässig, soweit dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder der Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist. Diese Vorschrift greift vorliegend bereits deshalb nicht ein, weil die im Jahr 1993 durchgeführte Behandlung des Antragstellers im Jahr 2010 seit langem abgeschlossen war.

30 § 9 Abs. 5 Nr. 2. KDO 2003 lässt das Erheben zu, wenn der Betroffene gemäß § 3 Abs. 4 KDO 2003 eingewilligt hat. Auch diese Legitimation, auf die sich die Beteiligte und der Antragsgegner stützen, liegt nicht vor. Soweit besondere Arten personenbezogener Daten erhoben werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen (§ 3 Abs. 4 KDO 2003). Die Einwilligung bedarf außerdem gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 KDO 2003 grundsätzlich der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

31 Eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Antragstellers liegt nicht vor. Im Rahmen seiner Behandlung im Jahr 1993 gab der Antragsteller gegenüber Dr. XX keinerlei Datenschutzerklärungen ab. Es bedarf keiner abschließenden Klärung im vorliegenden Verfahren, welche Rechtswirkungen einer nachträglich erklärten Einwilligung zukommen.

Vgl. Ingold, in: Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 7, Rn. 17,
unter Bezugnahme auf den Perfekt-Wortlaut „eingewilligt hat“:
antizipierte Einwilligung erforderlich und keine nachträgliche Legalisierung;
anders: § 184 Abs. 2 BGB.

32 Denn auch eine nachträgliche Einwilligung liegt nicht vor. Die vom Antragsteller am 10. November 2016 unterzeichnete schriftliche Erklärung betraf nur die datenschutzrechtliche Einwilligung in Bezug auf die Übermittlung seiner Daten an eine ärztliche Abrechnungsstelle, nicht jedoch die Übernahme seiner Daten aus der Praxis des Dr. XX .

33 Eine konkludente Einwilligung des Antragstellers liegt ebenfalls nicht vor. Dabei kann
offenbleiben, ob eine konkludente Einwilligung die Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 KDO
2003 (nur ausnahmsweises Absehen von der Schriftform) und des § 3 Abs. 4 KDO 2003
(ausdrücklicher Bezug auf besondere Arten personenbezogener Daten) überhaupt erfüllen
kann.

34 Vgl. zur konkludenten Einwilligung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b), § 4 Ziffer 13.,
§ 8 Abs. 1 und 2 KDG: IDSG, Beschluss vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -;
Gaukel, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 1. Auflage 2021,
§ 8 KDG, Rn. 12.

35 Die Beteiligte und der Antragsgegner sehen in dem Erscheinen des Antragstellers zur
Behandlung in der chirurgischen und urologischen Abteilung des MVZ eine konkludente
Einwilligung. Dem Verhalten des Antragstellers kommt ein solcher Erklärungswert jedoch
nicht zu.

36 Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein hinreichend eindeutiges schlüssiges Verhalten des
Patienten, das eine konkludente Einwilligung darstellt, vorliegen, wenn der Patient sich dem
Praxisübernehmer zur ärztlichen Behandlung anvertraut.

37 BGH, Urteil vom 11. Dezember 1991 - VIII ZR 4/91 - BGHZ 116, 268
= NJW 1992, 737.

38 Auch eine stillschweigende Einwilligung erfordert eine bewusste und freiwillige Gestattung der
Datenverarbeitung. Dies setzt voraus, dass der Einwilligende eine im Wesentlichen zutreffende
Vorstellung davon hat, worin er einwilligt, so dass er Bedeutung und Tragweite seines als
schlüssig zu bewertenden Verhaltens überblicken kann. Aus der tatsächlichen Verbreitung
eines bestimmten datenschutzrechtlich relevanten Vorgehens in Verbindung mit dem Fehlen
eines vorsorglichen Widerspruchs des Betroffenen allein kann eine konkludente Einwilligung
nicht geschlossen werden. Auch unter Berücksichtigung des Grundgedankens des § 157 BGB
scheidet eine konkludente Einwilligung aus, wenn der Patient keine Kenntnis von den
Umständen hat, die für die Annahme eines schlüssigen Verhaltens wesentlich sind.

39 BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2002 - 1 BvR 1611/96 und 1 BvR 805/98 -,

NJW 2002, 3619; BGH, Urteil vom 10. Juli 1991 - VIII ZR 296/90 - NJW 1991, 2955;
Urteil vom 20. Mai 1992 - VIII ZR 240/91 - NJW 1992, 2348.

40 Nach diesen Grundsätzen liegt eine konkludente Einwilligung des Antragstellers nicht vor. Als der Antragsteller 2016 die urologische Abteilung und 2017 die chirurgische Abteilung des MVZ aufsuchte, hatte er keine Kenntnis davon, dass das MVZ die Praxis des Dr. XX übernommen hatte. Dieses Fehlen der Kenntnis ist unter den Verfahrensbeteiligten nicht umstritten. Der Umstand der Praxisübernahme musste sich dem Antragsteller auch nicht aufdrängen. Denn seit der Behandlung bei Dr. XX waren mehr als 23 Jahre vergangen und der Antragsteller war einen wesentlichen Teil dieses sehr langen Zeitraums nicht mehr in XX wohnhaft. Außerdem erfolgte die Übernahme der Einzelpraxis des Dr. XX nicht durch eine einzeln praktizierende Ärztin, sondern durch eine grundlegend anders organisierte Mehrheit von Ärzten in Form des MVZ. Dieser Sachverhalt lag auch bereits im Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides vom 13. Januar 2020 vor. Ob dieser Sachverhalt teilweise erst danach bekannt geworden ist, hat für die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheides keine Bedeutung. Die Praxisübernahme durch die MVZ ist der ganz wesentliche zentrale Umstand, ohne dessen Kenntnis die Annahme einer konkludenten Einwilligung ausscheidet.

41 b) Das Speichern der Daten durch die Beteiligte in der Zeit von 2010 bis zum 28. Februar 2014 war rechtswidrig. Speichern im Sinn des § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1. KDO 2003 bedeutet insbesondere das Erfassen und das Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zur weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Die Beteiligte hat die Daten des Antragstellers aus dem Jahr 1993 erfasst und auf ihrem medizinischen Dateisystem aufbewahrt, um sie künftig nutzen zu können. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KDO 2003 ist das Speichern zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Zum einen war bereits die Erhebung der Daten aus den vorstehend unter Ziffer II. 1. a) dargestellten Gründen rechtswidrig und zum anderen war die Speicherung nicht erforderlich, weil die Behandlung des Antragstellers bereits lange Zeit zuvor abgeschlossen war.

42 c) Das Speichern der Daten durch die Beteiligte in der Zeit vom 1. März 2014 bis zum Mai 2017 war ebenfalls rechtswidrig. Für diesen Zeitraum folgt dies aus § 10 Abs. 1 Satz 1 KDO 2014, der die Zulässigkeit des Speicherns wortgleich wie die Vorgängervorschrift des § 10 Abs.

1 Satz 1 KDO 2003 normiert. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II. 1. b) Bezug genommen.

43 d) Das Nutzen der Daten durch die Beteiligte war rechtswidrig. Nutzen ist gemäß § 2 Abs. 5 KDO 2014 jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Die Beteiligte verwandte die Gesundheitsdaten aus dem Jahr 1993, als der Antragsteller die urologische Abteilung des MVZ am 10. November 2016 zur Beratung und die chirurgische Abteilung des MVZ im Mai 2017 zur Behandlung aufsuchte. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KDO 2014 ist auch das Nutzen personenbezogener Daten nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Diese Voraussetzungen sind - wie unter Ziffer II. 1. b) und c) ausgeführt - nicht erfüllt. Insbesondere liegt auch im Zeitpunkt des Nutzens eine konkludente Einwilligung des Antragstellers, die das Nutzen legitimieren könnte, nicht vor; insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II. 1. a) Bezug genommen.

44 2. Der Feststellungsantrag ist ebenfalls begründet.

Der Antragsteller kann die begehrte Feststellung verlangen.

Die Beteiligte hat durch die Verarbeitung der Gesundheitsdaten kirchliche Datenschutzrechte des Antragstellers verletzt. Dies folgt aus den vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II. 1., auf die Bezug genommen wird.

45 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragsgegners oder der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239

einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta